



Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Beuerfelder Straße“ im OT Oberlauter, Gemeinde Lautertal, Landkreis Coburg, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lautertal hat in seiner Sitzung am 07.06.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Beuerfelder Straße“ als Allgemeines Wohngebiet (WA) im OT Oberlauter, Gemeinde Lautertal, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Das Bebauungsplangebiet ist aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Beuerfelder Straße“ wurde vom Ingenieurbüro Philip Meyer in Coburg ausgearbeitet und am 07.06.2018 vom Gemeinderat i. d. F. vom 07.05.2018 gebilligt, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich im beiliegenden Planausschnitt wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Die betroffenen Flurnummern lauten: Fl. Nrn. 187 und 188 Teilfl., Gem. Oberlauter

Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Fl. Nrn. 186/2 und 187/1

Im Süden: Fl. Nr. 188/2

Im Osten: Fl. Nr. 182

Im Westen: Fl. Nrn. 188/1, 187/1, 186/2, 206

Gem. Oberlauter

Ziel und Zweck des Bebauungsplans und des beschleunigten Verfahrens ist es, aufgrund des begrenzten Innenentwicklungspotentials und der erhöhten Nachfrage nach Wohnbauland, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Wohnbaulandentwicklung zu schaffen.

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans „Beuerfelder Straße“ und die Begründung liegen in der Planfassung vom 07.05.2018 in der Zeit

vom 19.07.2018 bis einschl. 20.08.2018

im Rathaus der Gemeinde Lautertal, Frankenstraße 3, 96486 Lautertal, EG, Zi.Nr. E.09 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und die Möglichkeit Anregungen und Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) hierzu abzugeben. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet unter der nachfolgenden Internetadresse

<https://www.gemeindelautertal.de/wirtschaft-bauen-umwelt/baugebiete-gewerbeflaechen/>

eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (soweit vorhanden) zugänglich gemacht.

Lautertal, 4. Juli 2018
Gemeinde Lautertal

Sebastian Straubel
1. Bürgermeister